



Weisung betreffend Dienstfahrzeuge

Vom 1. Dezember 2020

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement erlässt,

gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958¹, die Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13. November 1962², die Weisungen der UVEK zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn (mit integriertem Merkblatt zu deren Verwendung) vom 6. Juni 2005, das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976³, das Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz, HG) vom 17. November 1999⁴ und die Verordnung über die Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Spesenverordnung) vom 27. Juni 1995⁵,

folgende Weisung:

I. Wirkungskreis

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Weisung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justiz- und Sicherheitsdepartements sowie der Staatsanwaltschaft.
- 1.2 Die Bereiche und die Staatsanwaltschaft können im Rahmen dieser Weisung Ausführungsbestimmungen erlassen.

II. Fahrzeuge und Nutzung

2. Dienstfahrzeuge

Sämtliche Dienstfahrzeuge sind standardisiert und stehen grundsätzlich mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung.

3. Dringende Dienstfahrten

- 3.1 Dringende Dienstfahrten unter Benutzung der besonderen Warnsignale im Sinne von Art. 27 SVG und Art. 16 VRV dürfen nur von dazu berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonspolizei, der Rettung und der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden.
- 3.2 Als dringende Dienstfahrten auf Arbeitszeit gelten auch Anfahrten zu First-Responder-Einsätzen, die mit einem Dienstfahrzeug erfolgen.

4. Privatfahrten

- 4.1 Privatfahrten können nur ausnahmsweise mit Dienstfahrzeugen zurückgelegt werden. Sie bedürfen der Bewilligung durch die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten.

¹ SR 741.01.

² SR 741.11.

³ SG 153.100.

⁴ SG 161.100.

⁵ SG 164.420.

- 4.2 Privatfahrten sind in einem im Fahrzeug aufzubewahrenden Kontrollheft einzutragen und jeweils per Jahresende abzurechnen.

5. Verhalten bei Unfällen

- 5.1. Leichte Verkehrsunfälle im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG mit nur geringem Sach- und ohne Personenschaden sind mit dem Europäischen Unfallprotokoll zu erledigen.
- 5.2 Bei allen weiteren Unfällen sowie Verstössen gegen das SVG ist zwingend die örtliche Polizei zwecks Tatbestandsaufnahme zu verständigen.
- 5.3. Im Weiteren sind die Bestimmungen zur Versicherung, namentlich der RIMAS Insurance-Broker AG, zu beachten.

III. Sonderbestimmungen in Abweichung von der Spesenverordnung

6. Nutzung während des Pikettdienstes

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Ereignisfall auf ein mit einsatzrelevantem Material ausgerüstetes Dienstfahrzeug angewiesen sind, können dieses während des gesamten Pikettdienstes für den Arbeitsweg sowie mit der gebotenen Zurückhaltung (maximal 20 Kilometer pro Pikettag) innerhalb eines Radius von 30 Minuten zu einem möglichen Einsatzort im Kanton Basel-Stadt auch für ausserdienstliche Fahrten entschädigungslos verwenden.

7. Arbeitsweg ausserhalb des Pikettdienstes

- 7.1 Um die erweiterte Verfügbarkeit in besonderen und ausserordentlichen Lagen sicherzustellen, können die Kommandanten der Kantonspolizei und der Rettung den Offizieren der jeweiligen Bereichsleitung (Kantonspolizei: maximal sechs Personen; Rettung: maximal fünf Personen) erlauben, ein Dienstfahrzeug für den direkten Weg zur Arbeit zu verwenden.
- 7.2 Für den Arbeitsweg werden den betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 25 Rappen pro Kilometer (zuzüglich Mehrwertsteuer; effektiv gefahrener Weg zwischen Arbeits- und Wohnadresse; auf zwölf Monate pauschalisiert) mit monatlichen Lohnabzügen verrechnet.

IV. Schlussbestimmungen

8. Aufhebungen

Durch diese Weisung wird folgende Weisung aufgehoben:

- Weisung betreffend Dienstfahrzeuge vom 14. März 2017

9. Publikation und Wirksamkeit

Diese Weisung wird im Intranet publiziert; sie wird am 1. Dezember 2020 wirksam.

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Der Vorsteher:


Baschi Dürr
Regierungsrat



Vom Regierungsrat am 1. Dezember 2020 gemäss § 1 Abs. 2 Spesenverordnung genehmigt.